

07.12.01**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Gzu Punkt der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Zweite Verordnung zur Änderung lebensmittel- und fleischhygienerechtlicher Verordnungen**A****Der federführende Agrarausschuss (A) und
der Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

**A
G****1. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GelV)**

In Artikel 1 § 5 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Verwendung von Wiederkäuerknochen für die Herstellung von Speisegelatine ist verboten."**Begründung:**

Das Verbot der Verwendung von Wiederkäuerknochen für die Herstellung von Speisegelatine ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Ausgeliefert am 1 1. DEZ. 2001 ...

- a) Das bestehende Verbot der Verwendung von Wiederkäuerknochen für die Herstellung von Separatorenfleisch beruht auf einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses der Kommission vom 12.01.2001, in der er u.a. die Praktikabilität der Unterscheidung riskanten Knochenmaterials (Wirbelsäulenteile von über 12 Monate alten Rindern) und sonstigen Knochenfragmenten kritisch bewertet; dies hat im zweiten Erwägungsgrund sowie in Artikel 1 Nr. 2 der Entscheidung 2001/233/EG seinen Niederschlag gefunden. Gleiches gilt für Knochenmaterial, das zur Herstellung von Speisegelatine verwendet werden soll. Die Möglichkeit, dass Knochenmaterial zur Speisegelatineherstellung auch aus Drittländern eingeführt werden kann und trotz der mitzuführenden Genusstauglichkeitsbescheinigungen bezüglich der Provenienz dieses Materials Unsicherheiten nicht ausschließbar sind sowie hinreichende Überprüfungen bei der Einfuhr nicht vorgenommen werden können, verstärkt diese Problematik.
- b) In der aktualisierten Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses der Kommission zur Sicherheit des Gelatine-Herstellungsverfahrens (Stand September 2001) ist insbesondere der Knochenverarbeitungsprozess weiterhin kritisch hinterfragt worden und es werden zusätzliche wissenschaftliche Erhebungen für zweckmäßig erachtet, um das Verfahren zu optimieren.
- c) Die Verordnung (EG) 999/2001 sieht in Anhang IV Nr. 2 Buchstabe b lediglich die Verwendung von aus Häuten und Fellen hergestellter Gelatine zu Verfütterungszwecken vor. Diese Einschränkung muss unter Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheitsgesichtspunkten auch Geltung für den Lebensmittelbereich haben.
- d) Der generelle Vorbehalt bezüglich der Verwendung von Wiederkäuerknochen im Rahmen der Lebensmittelherstellung wird auch unterstützt durch Nr. 6 der Entschließung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie vom 30.03.2001 (BR-Drs. 210/01 (Beschluss)), mit der der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert hatte, unverzüglich die Verwendung von Knochen zur Fettgewinnung zu verbieten und die hierzu notwendigen fleischhygienerechtlichen Änderungen vorzunehmen sowie auf EU-Ebene entsprechend aktiv zu werden. Hierzu hat die Bundesregierung in der mit BR-Drs. 624/01 vom 06.08.2001 erfolgten Unterrichtung darauf verwiesen, dass die Herstellung von Fetten aus tauglich beurteilten Knochen nicht in für den Lebensmittelverkehr zugelassenen Fettschmelzen erfolgt und aus diesen Knochen gewonnene Fette nicht in den Lebensmittelverkehr kämen.

Das vorgesehene Verbot stellt für die Gelatinehersteller keine gravierende wirtschaftliche Restriktion dar, wenn man deren eigene Aussage, dass Speisegelatine zu 90 % aus Material vom Schwein hergestellt wird, zu Grunde legt und die sonstigen Rohstoffalternativen (insbesondere Rinderhäute) einbezieht.

G 2. Zu Artikel 1 (§ 8 Satz 1 Nr. 1 GelV)

In Artikel 1 ist in § 8 Nr. 1 nach der Angabe "EY" das Wort "und" durch das Wort "sowie" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass der Vermerk "Speisegelatine" im Rahmen der Kennzeichnung nicht zwingend im Anschluss an die anderen vorgeschriebenen Angaben erfolgen muss.

G 3. Zu Artikel 1 (§ 9, § 11 Nr. 1, 2 und 3 GelV)

In Artikel 1 ist § 9 zu streichen.

Als Folge ist § 11 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort "oder" durch einen Punkt zu ersetzen.
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Vermeidung einer Doppelregelung; die Einhaltung der in Kapitel 1 Nr. 3 der Anlage festgelegten Grenzwerte ist bereits nach § 5 Abs. 1 auch für das Inverkehrbringen geregelt.

G 4. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 GelV)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. aus Drittländern in das Inland nur eingeführt werden, wenn sie aus Betrieben stammen, die auf Grund einer gemäß Artikel 10 Abs. 2 der

Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassenen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder im Bundesanzeiger bekannt gemachten Entscheidung zugelassen sind, und der Sendung eine Genusstauglichkeitsbescheinigung beigelegt ist, die nach Form und Inhalt dem Muster nach Anhang 1 der Entscheidung 2000/20/EG der Kommission vom 10. Dezember 1999 über Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr aus Drittländern von Speisegelatine und von Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine (ABl. EG Nr. L 6 S. 60) in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht."

b) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Da mit der Entscheidung 2001/556/EG der Kommission vom 11. Juli 2001 (Amtsblatt EG Nr. L 200 S. 23) die gemeinschaftsrechtlich zugelassenen Betriebe bekannt gemacht worden sind, bedarf es der nach § 10 Abs. 4 vorgesehenen Übergangsregelung nicht mehr.

A 5. Zu Artikel 2 Nr. 3a - neu - (§ 8 Abs. 2 Satz 2 - neu - Fischhygiene-Verordnung)
G

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Fischereierzeugnisse in Umpackzentren nach § 2 Nr. 11 Buchstabe b sind unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 1 Kapitel 5 Nr. 7 und Kapitel 6 Nr. 1 bis 5 zu behandeln." "

Begründung:

In § 8 Abs. 2 sind keine Anforderungen an die Betriebs- und Personalhygiene in Handelsbetrieben, die Fischereierzeugnisse unter dem eigenen Namen in Verkehr bringen, ohne diese Fischereierzeugnisse selbst herzustellen oder über das Etikettieren oder Zusammenstellen hinaus zu behandeln (Umpackzentren i. S. v. § 2 Nr. 11 Buchstabe b), festgelegt. Verstöße können dementsprechend nicht als Ordnungswidrigkeit nach § 25 Abs. 2 Nr. 8 geahndet werden.

A 6. Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 20 Abs. 2 Milchverordnung)

In Artikel 5 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter ", Butter sowie Hart-, Schnitt-, halbfeste Schnitt- und Weichkäse" ersetzt durch die Wörter "sowie daraus hergestellter Erzeugnisse auf Milchbasis gemäß § 2 Nr. 7 Buchstabe a bis c".'
- b) In Absatz 3 Satz 1 (... weiter wie Vorlage ...).'

Begründung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Milchverordnung ist es möglich, dass Erzeugerbetriebe wärmebehandelte Milch und daraus hergestellte Butter, Hartkäse, Schnittkäse und halbfesten Schnitt- und Weichkäse ohne eine Zulassung als Be- und Verarbeitungsbetrieb mittelbar vermarkten dürfen.

Aus mikrobiologisch-hygienischer Sicht ist es vertretbar, dass auch Milcherzeugnisse und Frischkäse aus wärmebehandelter Milch, die im Erzeugerbetrieb gewonnen worden sind und an Ort und Stelle be- oder verarbeitet werden, mittelbar vermarktet werden dürfen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird dies ermöglicht.

G 7. Zu Artikel 6 Nr. 6 und 16 (§ 12 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 Nr. 1 Eiprodukte-Verordnung)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 ist in § 12 Abs. 4 das Wort "aufführen" durch das Wort "machen" zu ersetzen.
- b) In Nummer 16 ist § 21 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:
"1. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 2 Enteneier zum Verkauf vorrätig hält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,".

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Herstellung der Kongruenz zwischen der Gebotsnorm und der Bußgeldvorschrift des § 22 Abs. 5 Nr. 3.

Zu Buchstabe b:

Herstellung der Kongruenz zwischen Gebotsnorm und Strafvorschrift.

A
G

8. Zu Artikel 10 (Änderung der Fleisch-Verordnung)

Artikel 10 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 10

Änderung der Fleischverordnung

§ 4 Abs. 1 der Fleischverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummern 2 und 3 werden eingefügt:

"2. Gehirn und Rückenmark,

3. maschinell von ausgelösten Knochen gewonnenes Restfleisch (Separatorenfleisch),"

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 4 bis 7.'

Folgeänderungen:

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a" ersetzt.
- b) In § 9 wird die Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7" ersetzt.
- c) In § 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7" ersetzt.

Begründung:Zu Nummer 2:

Aus der aktuellen Änderung der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse des Deutschen Lebensmittelbuchs (siehe Bekanntmachung vom 18.10.2001 / BAnz. Nr. 199 vom 24.10.2001, Seite 22325) ergibt sich in Abschnitt I Nr. 1.61 (auszugsweise) folgender Text:

(noch Ziffer 8)

"Folgende Tierkörper Teile werden nicht in Fleischerzeugnissen verarbeitet:

...

- Hirn;

...

- Rückenmark;

..."

Die Aufnahme dieser Passage ist zwar lösungsorientiert, in ihrer Wirkung aber nicht hinreichend zielführend.

Es ist vielmehr erforderlich, den Ausschluss der – weder technologisch noch ökonomisch begründbaren – Verwendung von Gehirn und Rückenmark bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen rechtlich festzulegen. Damit wird nicht nur die ablehnende Haltung der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch die verbandsseitige Position der Hersteller von Fleischerzeugnissen eindeutig umgesetzt.

Hinzu kommt, dass die zurzeit zur Verfügung stehenden Nachweismethoden für Gewebe des Zentralen Nervensystems eine Differenzierung der Tierartzugehörigkeit nicht zulassen und insofern bei jedem Nachweis erneut Zweifel entstehen, ob das betreffende Gewebe von unbedenklichen oder bedenklichen Tieren stammt.

Ein generelles Verbot der Verwendung von Gewebe des Zentralen Nervensystems unterstützt insofern auch die Praktikabilität des Verbraucherschutzes im Rahmen der Lebensmittelüberwachung sowie die Justitiabilität entsprechender Vorgänge.

Zu Nummer 3:

Das tierartunabhängige Verbot der Verwendung von Separatorenfleisch bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen ist die konsequente Umsetzung der Entschließung des Bundesrates vom 16.02.2001 (BR-Drs. 85/01 (Beschluss), Nr. 40).

Ausgangspunkt des vorliegenden Vorschlags ist die dem Verbot der Verwendung von Wiederkäuerknochen für die Separatorenfleischgewinnung zu Grunde liegende Einschätzung des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses der Kommission vom 12.01.2001, in der die Praktikabilität der Unterscheidung zwischen Wirbelsäulenteilen und sonstigen Knochenfragmenten von Wiederkäuern (insbesondere Rindern) kritisch bewertet wird (Basis des zweiten Erwägungsgrundes und des Artikels 1 Nr. 2 der Entscheidung 2001/233/EG).

Diese Unterscheidung ist jedoch auch nicht möglich bei Knochenfragmenten von Wiederkäuern und Schweinen. Zudem ist auch die tierartbezogene Herkunfts-differenzierung (Wiederkäuer/Schweine/Geflügel) der aus der maschinellen Entbeinung resultierenden Produkte (insbesondere bei Vermischung)

(noch Ziffer 8)

ohne aufwändige Laboranalytik nicht möglich. Insofern greift die zurzeit verbotene Verwendung von Wiederkäuerknochen für die Herstellung von Separatorenfleisch, die dessen Verwendung bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen einschließt, zu kurz und ist bezüglich des Verwendungsverbots auf den Gesamtkomplex "Separatorenfleisch" auszuweiten. Das Verwendungsverbot unterstützt nicht nur die überwiegende Auffassung der sich zu diesem Sachverhalt äussernden Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch die verbandsseitige Position der Fleischerzeugnishersteller.

Insofern ist dieses Verbot einerseits ein klares Verbraucherschutzsignal, andererseits schließt es aber auch den Schutz der redlichen Hersteller ein.

Der mögliche Vorwurf, dass ein solches Verbot im Sinne einer "Umkehrdiskriminierung" wirksam würde, wäre schon deshalb unberechtigt, weil auch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Kenntlichmachungspflicht zu dieser Folge geführt hätte.

Die begrenzte Maßnahme einer Deklarationspflicht wäre zudem unter Einbeziehung des im Regelfall kaum möglichen Nachweises der Verwendung von Separatorenfleisch im Endprodukt kein unter Verbraucherschutzaspekten wirksames Instrument und würde den "verdeckten" Einsatz von Separatorenfleisch nicht ausschließen. Ein generelles Verbot ist hingegen überwachbar.

In Verbindung mit der vorgeschlagenen Einführung des Verbots der Verwendung von Gewebe des Zentralen Nervensystems ist bedeutsam, dass der weiter erlaubte Einsatz von Schweine- bzw. Geflügelseparatorenfleisch zwangsläufig zur Einbringung von Gewebe des Zentralen Nervensystems in Fleischerzeugnisse führt. Die bisherigen Nachweise solchen Gewebes in Fleischerzeugnissen sind mit relativer Sicherheit absolut überwiegend auf eine solche Separatorenfleischverwendung rückführbar.

B

9. Der federführende Agrarausschuss und der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden

EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass zur Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes die "Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien" um ein Verbot der Verwendung von Wiederkäuerknochen zur Herstellung von Speisegelatine ergänzt wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das im nationalen Recht zu erwirkende Verbot von Wiederkäuerknochen zur Speisegelatineherstellung - vgl. Empfehlung in Ziffer 1 zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GelV) der Verordnung - muss im Rahmen des Binnenmarktes zum Schutz der Verbraucher EU-einheitliche Anwendung finden.